



Thema: Pflege und Bewirtschaftung der Tarife
(inkl. Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten)

Inhaltsübersicht:

1. Kurzbeschrieb
2. Bedeutende Änderungen
3. Zusammenfassung
4. Merkpunkte
5. Detailinformationen

1. Kurzbeschrieb:

Die per 1.1.2018 in Kraft tretenden Verträge und Vereinbarungen bedürfen einerseits einer periodischen Überprüfung sowie allfälligen Modifikationen; andererseits sollen gesetzliche, medizinisch/technische oder verfahrensbedingte Änderungen, welche eine Anpassung der entsprechenden Verträge bedingen, eine zeitnahe Umsetzung ermöglichen. Hierzu haben die Tarifparteien vereinbart, folgende paritätisch zusammengesetzten Kommissionen zu bestellen, welche die entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen haben:

- Tarifkommission Zahnarzt-Tarif
(je 3 Vertreter der SSO respektive der Versicherer)
- Tarifkommission Zahntechnik (mit Einsitz der SSO)
(je 2 Vertreter von SSO und VZLS respektive 4 Vertreter der Versicherer)

Den beiden Tarifkommissionen obliegt auch die Aufgabe, als paritätische, aussergerichtliche Schlichtungsinstanz (PVK) allfällige Streitigkeiten zwischen Zahnarzt/Zahntechniker und Versicherer beizulegen.

*sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter



2. Bedeutende Änderungen :

Zahnarzt:

Die Tarifkommission amtet neu auch als paritätische Schlichtungsinstanz (PVK); ihr obliegt auch die Aufgabe, das vertraglich vereinbarten Kosten- und Wirtschaftlichkeits-Monitoring umzusetzen.
Der Qualitätssicherungsvertrag gilt neu ausschliesslich für den Bereich der Unfall- Militär- und Invalidenversicherung.

Zahntechnik:

In der Tarifkommission Zahntechnik hat auch die SSO Einstitz; die Tarifkommission amtet neu auch als paritätische Schlichtungsinstanz (PVK); neu gelten minimale Voraussetzungen an die Infrastruktur und apparative Ausrüstung zum Betrieb eines Labors. Neu gilt ein Qualitätssicherungsvertrag.

3. Zusammenfassung:

Die zur Pflege, Bewirtschaftung und Weiterentwicklung notwendigen Massnahmen werden in paritätisch zusammengesetzten Tarifkommissionen (TK) umgesetzt; diesen obliegen auch die Aufgaben einer PVK.

Es gelten je separate Qualitätssicherungsverträge (QS) für den Zahnarzt-, respektive Zahntechnik-Tarif.



4. Merkpunkte:

Zahnarzt

Zahntechnik

<ul style="list-style-type: none">TK: je 3 Vertreter SSO/VersichererQS: Jährliche Fortbildungskontrolle; Möglichkeit von SanktionenSekretariat von TK und QS: SSO	<ul style="list-style-type: none">TK: je 2 Vertreter SSO/VZLS respektive 4 Vertreter VersichererQS: Anforderungen an Infrastruktur; Deklarationspflicht; Möglichkeit von SanktionenSekretariat von TK und QS: VZLS
---	--



4. Detailinformationen

Sämtliche Detailinformationen zu den Tarifkommissionen, respektive den Qualitätssicherungsverträgen sind in den beiliegenden Anhängen zum Tarifvertrag ersichtlich.

Zusatzinformationen:

Zahnarzttarif:

- Anhang 2: Vereinbarung zur Tarifkommission Zahnarzttarif
- Anhang 3: Vereinbarung zur Qualitätssicherung Zahnarzttarif

Zahntechniktarif:

- Anhang 3: Vereinbarung zur Tarifkommission Zahntechnik
- Anhang 4: Vereinbarung zur Qualitätssicherung Zahntechnik